

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 01.09.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 1. September 1924.) 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1924 über die Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, wird der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und den öffentlichen Genossenschaftskanälen der oberen Hunte und den Nebenflüssen der Ems pp. folgender Paragraph eingefügt:

§ 29.

Das Segeln auf dem Hunte-Ems-Kanal ist auf der Strecke von der Einmündung in die Hunte bis zur Brücke in Campe nur solchen Schiffen gestattet, deren höchste Mastspitze nicht höher als 7 m über dem Wasserspiegel liegt. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1922 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. August 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.